



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

21. JAHRGANG

HAMBURG, 18. JUNI 2015

Nr. 7

INHALT

Art.: 74	40 Jahre Interkulturelle Woche – Gemeinsames Wort der Kirchen.....	73	sonstiger kirchlicher Jugendarbeit.....	85	
Art.: 75	„Peterscent“ – Kollekte am 28. Juni 2105.....	74	Art.: 81	Vereinbarungen zum Kirchenasyl zwischen den Kirchen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).....	85
Art.: 76	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeits- rechtlichen Kommission des DCV vom 26. März 2015 (Anlage 21a zu dem AVR u.a.).....	75	Art.: 82	Künstlersozialabgabe.....	85
Art.: 77	Beschluss der Unterkommission der Regional- kommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 28. April 2015 (Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift GmbH).....	82	Art.: 83	Neue Broschüren der Deutschen Bischöfskonferenz.....	85
Art.: 78	Beschluss der Unterkommission der Regional- kommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 28. April 2015 (SkF e.V. Kiel).....	83	Art.: 84	Warnung vor Eintrag bei Firmen für Gewerbeauskünfte, Gewerberegistern, Unternehmensdatenbanken, Branchen- verzeichnissen, Online-Registern.....	86
Art.: 79	„Sorge um Flüchtlinge und Migranten aktueller denn je“ – Ergänzende Informationen zur Interkulturellen Woche 2015.....	84	Art.: 85	Warnungen.....	86
Art.: 80	Versicherungsschutz bei Zeltlagern, Fahrten, Wanderungen und				
				Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg.....	87
				Personalchronik Osnabrück.....	88
				Anschriften.....	88

Art.: 74

40 Jahre Interkulturelle Woche – Gemeinsames Wort der Kirchen

Zum vierzigsten Mal rufen wir in diesem Jahr Kirchengemeinden, Kommunen, Verbände, Organisationen, Initiativen sowie alle Interessierten und Engagierten zur Mitgestaltung der „Interkulturellen Woche“ auf. Anfangs noch unter der Bezeichnung „Woche des ausländischen Mitbürgers“ wird sie seit dem Jahr 1975 in gemeinsamer Trägerschaft der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland durchgeführt.

Unser Land hat sich in diesen vierzig Jahren stark verändert. Die Erweiterung der Europäischen Union, Veränderungen der europäischen Landkarte, Globalisierung, Armut und Verelendung in manchen Teilen der Welt, alte und neue kriegerische Konflikte und Krisen spiegeln sich in den Bevölkerungsstatistiken wider: Mehr als 7 Millionen Menschen in Deutschland haben keinen deutschen Pass; weitere 9 Millionen mit deutscher Staatsbürgerschaft sind Menschen mit

Migrationsgeschichte. Etwa ein Fünftel der Menschen in Deutschland hat eine andere Muttersprache als Deutsch oder ist mit einer weiteren Sprache aufgewachsen. Zugleich wandern derzeit jährlich weit mehr als eine Million Menschen nach Deutschland zu, die meisten aus Mitgliedsländern der Europäischen Union. Fast 800.000 Menschen verlassen gleichzeitig das Land. All dies bedeutet eine beständige hohe Mobilität in allen Regionen des Landes. Deutschland ist im Laufe der Jahre ein Einwanderungsland geworden.

Aber gelegentlich stößt das Eintreten für Schwache und Schutzlose auch auf Kritik. Denn Teile der Bevölkerung haben Probleme mit der zunehmenden Vielfalt unserer Gesellschaft. In den vergangenen Monaten mussten wir erkennen, dass es in Deutschland auch heute noch offenen und verdeckten Rassismus gibt. Die Zahl antisemitischer Straftaten in Deutschland und Europa steigt bedenklich. Deshalb stellen die Kirchen klar: Wir treten Rassismus und allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entschieden entgegen. All dies widerspricht dem christlichen Glauben und der Nächstenliebe. Wir verkennen nicht: Es gibt – zuweilen auch schwierige – Herausfor-

derungen im Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer, kultureller, sprachlicher und religiöser Herkunft und Identität. Aber sie müssen konstruktiv und würdig ausgetragen werden. Damals wie heute heißt das Konzept der Interkulturellen Woche: Begegnung führt zum Abbau von Ängsten und lässt aus Unbekannten geschätzte Nachbarn, Freundinnen und Freunde werden. Gespräche schaffen Verständnis. Gesellschaftliche Teilhabe erlaubt volle Gleichberechtigung und lässt Integration wachsen.

Eine unverzichtbare Basis für das offene Aufeinander-Zugehen bildet unsere auch aus christlichem Geist gewachsene Verfassung: Die Menschenrechte sind die Grundlage unserer Gesellschaft, jeder Mensch hat die gleiche Würde und das Recht, in seiner besonderen kulturellen, religiösen oder sprachlichen Herkunft und Identität an- und ernstgenommen zu werden.

Das kirchliche Engagement ist aber noch tiefer gegründet. Wir setzen uns für Flüchtlinge und Migranten ein, weil die Sorge um die Schwächsten und die Fremden zum Kern des Christseins gehört. Christus selbst hat uns aufgetragen: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40).

Der Schutz von Flüchtlingen liegt zunächst in der rechtlichen und moralischen Verantwortung des Staates und der ganzen Gesellschaft. Aber die Kirchen leisten dazu erhebliche eigene Beiträge – nicht zuletzt durch das vielfältige ehrenamtliche Engagement von Kirchengemeinden bei der Aufnahme und Unterstützung von Schutzsuchenden. Viele in unserem Land sind dankbar für diesen Dienst.

Angesichts der Weltlage ist davon auszugehen, dass auch in naher Zukunft Menschen in großer Zahl Schutz und Zuflucht in Europa und in Deutschland suchen werden. Viele wählen derzeit den hoch riskanten Weg über das Mittelmeer. Für unsere Gesellschaft stellt dies eine enorme Herausforderung dar: Denn wir dürfen nicht sehenden Auges zulassen, dass sich Menschen, die in existenzieller Not vor Krieg, Gewalt und Verfolgung fliehen, dem Risiko des Ertrinkens aussetzen. Andere Zugangswege nach Europa müssen gefunden werden, damit nicht das Mittelmeer der Ort wird, an dem das christliche Abendland wirklich untergeht. Die Kirchen werben auch um Verständnis, wenn Schutzsuchende aus Syrien, dem Irak oder Afghanistan zu ihren Familienangehörigen nach Deutschland gelangen wollen, wo Europas größte Communitys beheimatet sind. Deshalb setzen wir uns auch für eine Weiterführung des Programms zur Flüchtlingsaufnahme aus Syrien und für ein neues Programm zur Flüchtlingsaufnahme aus dem Irak ein. Falsch hingegen erscheint es uns, die Verantwortung bei der Flüchtlingsaufnahme überwiegend den Staaten an den EU-Außengrenzen zuzuschreiben, wie es

vor allem durch die so genannte Dublin-Verordnung geschieht. Es braucht neue Ideen, die Zuständigkeit bei der Gewährung von Schutz europaweit zu regeln, statt Menschen hin und her zu schieben.

Nach vierzig Jahren sind die Interkulturelle Woche und ihre Anliegen aktueller denn je. Eine gute Zukunft für unser Land kann weder durch Assimilationsdruck auf Zuwanderer noch durch die Entstehung von Parallelgesellschaften gelingen. Echte Integration und Partizipation erfordern Beiträge aller in Deutschland lebenden Menschen, der hier geborenen wie der zugewanderten. Zusammenleben in Vielfalt muss immer wieder neu eingeübt werden. Manches Mal stellt es uns vor schwierigere Probleme und Fragen. Die kulturelle Vielfalt gefährdet unsere Gesellschaft aber nicht in ihren Grundlagen, wenn wir auf der Werteordnung unserer Verfassung und dem wechselseitigen Interesse aneinander aufbauen können.

Wir danken allen, die sich im Rahmen der Interkulturellen Woche öffentlich für Begegnung, Teilhabe und Integration einsetzen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum gelingenden Miteinander in unserer Gesellschaft. Wir wünschen ihnen Freude an der Vielfalt, lebendige und erfüllende Begegnungen und gute Erfahrungen in ihrem Engagement.

**Reinhard Kardinal Marx,
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz**

**Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm,
Vorsitzender des Rates der Evangelischen
Kirche in Deutschland**

**Metropolit Dr. h.c. Augustinos Lamardakis,
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz
in Deutschland**

Art.: 75

„Peterscent“ – Kollekte am 28. Juni 2015

Die Kollekte am 28. Juni 2015 wird dem Heiligen Vater zur Verfügung gestellt. Schon immer haben die Christen der ganzen Welt mit ihren Spenden dem Papst geholfen, die Kirche zu leiten und Hirte für alle Gemeinden dieser Erde zu sein.

Mit unserer Gabe wollen wir den Heiligen Vater unterstützen. Dies ist zugleich ein sichtbarer Beweis, dass wir in Gemeinschaft mit dem Papst und der ganzen Kirche leben.

Alle Gläubigen bitte ich herzlich um eine großzügige Spende.

H a m b u r g, 8. Juni 2015

**† Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 76

**Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV
vom 26. März 2015
(Anlage 21a zu den AVR u.a.)**

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. März 2015 in Kraft gesetzt:

**Beschlüsse der Bundeskommission
vom 26. März 2015**

I.

**Einführung einer neuen Anlage 21a
zu den AVR und Änderung der Anlagen 1, 31
und 32 zu den AVR**

„Lehrer/innen in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen“

1. In die AVR wird die folgende neue Anlage 21a eingefügt:

„Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Anlage gilt für Lehrkräfte in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen, die in
- a) Schulen im Gesundheits- und Sozialwesen,
 - b) Schulen und Fachseminaren der Altenpflege,
 - c) Ausbildungsorten der dualen Pflegeausbildung in Kooperation mit Hochschulen,
 - d) und sonstigen Bildungsstätten im Bereich Alten- und Krankenpflege

beschäftigt sind, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR fallen. ²Alten- und Krankenpfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften werden von der Anlage 21a zu den AVR nicht erfasst.

- (2) ¹Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. ²Die § 2a und § 12 des Allgemeinen Teils, die Abschnitte Ia, II, III, V und XIV der Anlage 1, die Anlagen 1b, 2 bis 2d, 3 bis 3b, 4a und 4b, 7 bis 7b, der Abschnitt II der Anlage 14 und die Anlagen 20, 21, 22, 23 sowie 30 bis 33 zu den AVR finden keine Anwendung

§ 2 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage.

§ 3 Tabellenentgelt

- (1) ¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die der Mitarbeiter eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
- (2) ¹Für das Tabellenentgelt gelten die jeweils aktuell gültigen Werte des Tabellenentgelts in Anlage B des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

§ 4 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen 10 bis 15 umfassen fünf Stufen.
- (2) ¹Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ³Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Anmerkung zu Absatz 2:

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.

- (3) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er
- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
 - b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder

einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

Anmerkungen zu Absatz 3:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.
2. ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt auch vor bei Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. ²Unterbrechungen für die Dauer der Schulferien, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand, sind unschädlich. ³Es ist auch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. ⁴Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.
- (4) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):
 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4.

§ 5 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) ¹Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von

der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. ⁶Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

- (3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe

zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 10 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag; steht dem Mitarbeiter neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach Anhang B dieser Anlage zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufen der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

¹Der Garantiebtrag nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ²Für den Garantiebtrag gilt der jeweils aktuell gültige Wert des TV-L.

- (5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 4, § 5 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Im Übrigen bleibt § 5 unberührt.

§ 6 Jahressonderzahlung

- (1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

- (2) ¹Für die Höhe des Prozentsatzes der Jahressonderzahlung gilt die jeweils aktuell gültige Regelung des TV-L. Für Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, gilt der dort ausgewiesene Prozentsatz für das Tarifgebiet Ost.

- (3) ¹Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien sowie Besitzstandszulagen nach § 3 Anhang B der Anlage 21a AVR. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu § 6 Absatz 3:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalen-

dermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben.²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Elterngeldanspruch bestanden hat;

2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss oder eine entsprechende gesetzliche Leistung nicht gezahlt worden ist.

(5)¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

Anhang A zur Anlage 21a:

Vergütungsgruppen für Lehrerinnen und Lehrern in Pflegeberufen

EG	Tätigkeitsmerkmal
E 10	Mitarbeiter <u>ohne</u> abgeschlossene Hochschulausbildung mit entsprechender Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Unterrichtspfleger)
E 11	- Mitarbeiter <u>mit</u> abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Qualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Hauptamtliche Dozenten an Fachschulen); - Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelorabschluss) und entsprechender Tätigkeit
E 12	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Masterabschluss bzw. Diplompflegepädagogen) und entsprechender Tätigkeit
E 13	- Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit; - Stellvertretende Schulleitung bis 150 Schüler

E 14	- Mitarbeiter als Schulleitung bis 150 Schüler; - Stellvertretende Schulleitung ab 150 Schüler
E 15	Mitarbeiter als Schulleitung ab 150 Schüler

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen

Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder an einer nach Landesrecht anerkannten staatlichen Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder mit einer Masterprüfung beendet wurde. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satz 1 setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semester – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.ä. - vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seiner-

seits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Vorbereitungsdienst (Referendariat)

¹Die konkreten Voraussetzungen sowie der Ablauf und die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden von den einzelnen Bundesländern geregelt. ²In der Regel ist eine bestandene erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein Lehramt bezogener Masterabschluss (Master of Education) einer Hochschule die wesentliche Voraussetzung, um den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt absolvieren zu können. ³Der Vorbereitungsdienst dauert zwischen 18 und 24 Monaten. ⁴Er endet mit der zweiten Staatsprüfung. ⁵Nur mit Referendariat werden in der Regel die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt. ⁶Man nennt diese Lehrkräfte daher „Erfüller“. ⁷Lehrkräfte ohne Referendariat sind sogenannte „Nicht-Erfüller“. ⁸Da sich die Eingruppierung von Lehrkräften stark am Beamtenrecht orientiert hat diese Unterscheidung Auswirkungen auf die Zuordnung der Lehrkräfte zu den Entgeltgruppen.

Anhang B zur Anlage 21a

Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

¹Zweck dieser Regelung ist die Überleitung der Mitarbeiter in die Anlage 21a zu den AVR. ²Dabei ist zum Einen sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat (Besitzstandsregelung). ³Zum Anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlage 21a zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des § 1 der

Anlage 21a zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 21a zu den AVR im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

(2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) ¹Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 21a zu den AVR werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

(2) Diplompflege- und Diplommedizinpädagogen (FH) werden in die E 12 übergeleitet.

§ 3 Besitzstandsregelung

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 01.07.2015 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtzuwendung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:

- bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
 - bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
- (4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 01.07.2015 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.
- (5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Juli 2015 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.
- (6) ¹Verringert sich nach dem 01.07.2015 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. ³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 01.07.2015 befristet verändert ist.
- (7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gem. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ³Dieser

Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 eingeflossen sind.

§ 4 Überforderungsklausel

- (1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.
- (2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.
- (3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.
- (4) ¹Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. ²Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. ³Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.
- (5) ¹Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt. ²Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H. ³Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. ⁴Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller

Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. ⁵Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil.

(6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.

(7) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2 – 5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. ²Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. ³Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.

(8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 31.12.2015 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.“

2. In Anlage 1 zu den AVR wird im Abschnitt I Absatz (a) Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.“

3. In Anlage 31 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern): Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erfasst sind.“

4. In Anlage 32 zu den AVR wird die Anmerkung 1 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 1 (RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern) zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 32, soweit diese nicht unter die Anlage 31 bzw. unter die Anlage 21a zu den AVR fallen.“

5. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

II.

Änderung der Anlage 23 zu den AVR Besondere Regelungen für Fahrdienste - Vergütungshöhe

1. In Anlage 23 zu den AVR werden in § 3 die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 88,70 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2015 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ⁴Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2016 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

2. In Anlage 23 zu den AVR wird in § 3 der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Wird der gesetzliche Mindestlohn dadurch unterschritten, ist mindestens dieser zu zahlen.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

III.

Änderung der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

1. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Januar 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

a) Daraus ergeben sich vom 1. Januar bis zum 30. November 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Stufe 1 = Grundentgelt, 2 - 6 = Entwicklungstufen	
	Stufe 1	Stufe 2
IV	7.995,68	8.567,24
III	6.797,18	7.196,68
II	5.426,63	5.881,63
I	4.111,59	4.344,65
	Stufe 3	Stufe 4
IV	-	-
III	7.768,22	-
II	6.281,15	6.514,20
I	4.511,10	4.799,63
	Stufe 5	Stufe 6
IV	-	-
III	-	-
II	6.741,67	6.969,17
I	5.143,66	5.285,15

- b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Dezember 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Stufe 1 = Grundentgelt, 2 - 6 = Entwicklungstufen	
	Stufe 1	Stufe 2
IV	8.147,60	8.730,02
III	6.926,33	7.333,42
II	5.529,74	5.993,38
I	4.189,71	4.427,20
	Stufe 3	Stufe 4
IV	-	-
III	7.915,82	-
II	6.400,49	6.637,97
I	4.596,81	4.890,82
	Stufe 5	Stufe 6
IV	-	-
III	-	-
II	6.869,76	7.101,58
I	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab dem 1. Januar 2015: 24,40 Euro

ab dem 1. Dezember 2015: 24,86 Euro.“

3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

Entgelt- gruppe	Stufe 1 = Grundentgelt, 2 - 6 = Entwicklungstufen	
	Stufe 1	Stufe 2
IV	37,00	37,00
III	34,00	34,00
II	31,50	31,50
I	26,50	26,50
	Stufe 3	Stufe 4
IV	-	-
III	35,00	-
II	32,50	32,50
I	27,50	27,50

	Stufe 5	Stufe 6
IV	-	-
III	-	-
II	33,50	33,50
I	28,50	28,50

- b) Abs. 2 Satz 2 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und zu den neuen Sätzen 2 und 3:

„§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 30. November 2015 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

4. Dieser Beschluss tritt zum 26. März 2015 in Kraft.
Mainz, den 26. März 2015

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Für das Erzbistum Hamburg:

H a m b u r g, 10. Juni 2015

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 77

**Beschluss der Unterkommission der
Regionalkommission Ost der
Arbeitsrechtlichen Kommission
des DCV vom 28. April 2015 (Kranken-
haus Reinbek St. Adolf-Stift GmbH)**

Einrichtungsspezifische Regelung
nach § 11 AK-Ordnung

Am 28. April 2015 hat die gemäß § 11 Absatz 4 AK-Ordnung zu dem Antrag Nr. 33/2015/ RK Ost eingerichtete Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes den nachfolgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss zu Antrag Nr. 33/2015/RK Ost
Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift GmbH,
Hamburger Str. 41, 21465 Reinbek**

1. Ausgangspunkt für die künftigen Einkommensentwicklungen sind die Tabellenwerke, die aufgrund eines von Krankenhaus und MAV gemeinsam gestellten und von der zuständigen Unterkommission der Regionalkommission Ost genehmigten Antrages für die Vergütungsabrechnung des Monats Dezember 2014 im Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift angewandt wurden (aktuelle Besitzstandswahrung).

2. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlage 30 AVR des Krankenhaus St. Adolfstift erhalten folgende Erhöhung der Tabellenentgelte (Entgeltbestandteile):

ab 01.07.2015: um 2,2 % und
ab 01.03.2016: um weitere 1,9 %.

§ 8 Abs. 2 S. 1 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst und folgende Werte festgesetzt:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

ab dem 1. Juni 2015 bis zum 31. August 2015:

EG	Stufe 1	Stufe 2
IV	34,47	34,47
III	32,41	32,41
II	29,84	29,84
I	25,73	25,73
EG	Stufe 3	Stufe 4
IV	-	-
III	32,41	-
II	29,84	29,84
I	25,73	25,73
EG	Stufe 5	Stufe 6
IV	-	-
III	-	-
II	29,84	29,84
I	25,73	25,73

ab dem 1. September 2015:

EG	Stufe 1	Stufe 2
IV	37,00	37,00
III	34,00	34,00
II	31,50	31,50
I	26,50	26,50
EG	Stufe 3	Stufe 4
IV	-	-
III	35,00	-
II	32,50	32,50
I	27,50	27,50
EG	Stufe 5	Stufe 6
IV	-	-
III	-	-
II	32,50	32,50
I	28,50	28,50

3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlagen 2, 7 (außer Ausbildungsvergütungen), 31, 33 AVR des Krankenhaus St. Adolfstift erhalten entgegen der Regelung der Regionalkommission Ost vom 31.01.2015 folgende Erhöhungen der (aller) Tabellenentgelte (Entgeltbestandteile):

ab 01.07.2015: um 3,0 % und
ab 01.01.2016: um weitere 2,4 % und
ab 01.12.2016: um weitere 1,3 %.

4. Die Entgelte der Auszubildenden werden zum 01.09.2015 um 60,00 € erhöht.
5. Alle weiteren Werte, die nach den einzelnen Anlagen zu den AVR prozentualen Steigerungen unterliegen, werden um die Prozentsätze und zu den Zeitpunkten nach Teilziffer 2 und 4 entsprechend angehoben.
6. Der Inhalt dieses Beschlusses wird befristet bis zum 31.12.2016.

Leipzig, den 28.04.2015

gez. Stephan Dreyer
Vorsitzender der Unterkommission
der Regionalkommission Ost
zu Antrag Nr. 33/2015/RK Ost

* * * *

Der vorstehende Beschluss wird mit Wirkung vom 28. April 2015 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g , 13. Mai 2015

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 78

Beschluss der Unterkommission
der Regionalkommission Ost der
Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV
vom 28. April 2015 (SkF e.V. Kiel)

Einrichtungsspezifische Regelung
nach § 11 AK-Ordnung

Am 28. April 2015 hat die gemäß § 11 Absatz 4 AK-Ordnung zu dem Antrag Nr. 24/2014/ RK Ost eingerichtete Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zu Antrag Nr. 24/2014/RK Ost
SkF e.V. Kiel, Muhliusstr. 67, 24103 Kiel

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

der oben genannten Einrichtung wird ab dem 01.05.2015 die im Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzte aktuelle Vergütung gezahlt.

2. Auf der Grundlage des Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission Ost vom 28.10.2014 zu Antrag 24/2014/RK Ost gelten für die Weihnachtswendigung 2014 und die Jahressonderzahlung 2014 die nachfolgenden Regelungen.
3. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR die Weihnachtswendigung 2014 nicht gezahlt.
4. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 32 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 zu den AVR die Jahressonderzahlung 2014 nicht gezahlt.
5. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR die Jahressonderzahlung 2014 nicht gezahlt.
6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter/innen, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausschieden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltene Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.
7. Für die o. g. Einrichtung wird ein paritätisch besetzter Wirtschaftsausschuss eingerichtet. Dieser tagt mindestens vierteljährlich. Die Mitarbeitervertretung kann einen Wirtschaftsberater ihres Vertrauens hinzuziehen.
8. Beim Vorliegen eines individuellen Härtefalles entscheiden die Geschäftsführung und die Mitarbeitervertretung gemeinsam, ob von den Regelungen in Ziffer 3 bis 5 im Einzelfall abgewichen werden kann.
9. Die Laufzeit dieses Beschlusses endet am 30.11.2015.
10. Die Änderung tritt am 28.04.2015 in Kraft.

Leipzig, den 28.04.2015

gez. Andreas Jaster
Vorsitzender der Unterkommission
der Regionalkommission Ost

zu Antrag Nr. 24/2014/RK Ost

* * * *

Der vorstehende Beschluss wird mit Wirkung vom 28. April 2015 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 13. Mai 2015

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 79

„Sorge um Flüchtlinge und Migranten
aktueller denn je“
– Ergänzende Informationen
zur Interkulturellen Woche 2015

Mit einem Gemeinsamen Wort der Kirchen laden der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm, und der Vorsitzende der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland, Metropolit Dr. h.c. Augoustinos von Deutschland zur 40. Interkulturellen Woche ein, zu deren Eröffnung Bundespräsident Joachim Gauck seine Teilnahme am 27. September 2015 in Mainz zugesagt hat.

Das Gemeinsame Wort der Kirchen wird im Materialheft zur Interkulturellen Woche abgedruckt. Dieses bietet thematische und inhaltliche Unterstützung sowie Anregungen zur Planung der Interkulturellen Woche 2015 vor Ort. Neben Analysen und Handlungsimpulsen zur Bekämpfung von Rassismus bildet die Situation von Flüchtlingen einen weiteren Schwerpunkt. Beispiele für Gottesdienste und zu geistlichen Themen in der Interkulturellen Woche sind ebenso im Heft enthalten wie Anregungen für Veranstaltungen.

Die Interkulturelle Woche findet 2015 zum 40. Mal statt. Sie ist eine bundesweite Initiative der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Griechisch-Orthodoxen Metropolie. Sie wird am 27. September 2015 im Hohen Dom zu Mainz mit einem ökumenischen Gottesdienst unter Leitung von Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm, Ratsvorsitzender der EKD, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, und Metropolit Augoustinos, Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland eröffnet. Deutschlandweit sind während der Interkulturellen Woche mehr als 4.500 Veranstaltungen an über 500 Orten geplant.

Hinweise:

Das „Gemeinsame Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2015“ finden Sie unter www.dbk.de. Für die Vorbereitung der Interkulturellen Woche hat der Ökumenische Vorbereitungsausschuss verschiedene Materialien (Materialheft, Plakate und Postkarten) erstellt, die unter www.interkulturellewoche.de bestellt werden können. Dort finden Sie auch weitere Informationen.

H a m b u r g, 2. Juni 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 80

Versicherungsschutz bei Zeltlagern, Fahrten, Wanderungen und sonstiger kirchlicher Jugendarbeit

Zum Beginn der Sommerferien verweisen wir auf die Versicherungsbroschüre des Erzbistums Hamburgs, die von der Internetseite [www.erzbistum-hamburg.de/Verwaltung/Fachstelle für kirchl. Arbeitsschutz und Arbeitsrecht/Informationen](http://www.erzbistum-hamburg.de/Verwaltung/Fachstelle_für_kirchl_Arbeitsschutz_und_Arbeitsrecht/Informationen) heruntergeladen werden können. In dieser Broschüre sind alle wesentlichen Regelungen im Versicherungsbereich enthalten. Für Zeltlagern und Freizeiten empfehlen wir eine Freizeitversicherung abzuschließen. Information darüber erhalten Sie bei Herrn Martin A. Hübsch, Tel. 040/24877-452, unserem Ansprechpartner für Versicherungsfragen im Erzbischöflichen Generalvikariat.

H a m b u r g, 8. Juni 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 81

Vereinbarungen zum Kirchenasyl zwischen den Kirchen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK), die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben für Kirchenasylfälle eine Kommunikationsstruktur zwischen den Kirchen und BAMF vereinbart. Die Kommunikation mit dem BAMF soll bis auf weiteres ausschließlich über die katholischen Länderbüros stattfinden.

Gemeinden, die überlegen, einen von Abschiebung Bedrohten in ein Kirchenasyl zu nehmen, werden gebeten, sich bitte unbedingt zuerst mit den zuständigen katholischen Büro im Erzbistum Hamburg in Verbindung zu setzen. Von dort erhalten sie dann alle Informationen zum weiteren Vorgehen.

Katholisches Büro Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Leiter: Herr Stephan Dreyer, Tel. 040 24877 343, Mobil: 0163 24877 07; Email: dreyer@erzbistum-hamburg.de

Katholisches Büro Schleswig-Holstein, Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel, Leiterin: Beate Bäumer; Telefon: (0431) 64 03-501, Mobil: 0163 24877 24; Email: baeumer@erzbistum-hamburg.de

Katholisches Büro Mecklenburg-Vorpommern; Lan-kower Str. 14-16, 19057 Schwerin; Leiterin: Claudia Schophuis; Tel. 0385 48970-0; Mobil: 0163 24877 11 Email: gauger@erzbistum-hamburg.de;

H a m b u r g, 8. Juni 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 82

Künstlersozialabgabe

Aus aktuellem Anlass weisen wir daraufhin, dass zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VD) und der Künstlersozialkasse (KSK) eine sogenannte Ausgleichsvereinigung geschlossen wurde, die derzeit neu verhandelt wird. Für die im Vertrag genannten Mitglieder (u.a. Diözesen, Kirchenstiftungen, sonstige kirchliche Stiftungen, zugeordnete Körperschaften) übernimmt der VDD mit befreiender Wirkung die Zahlung der Künstlersozialabgabe bis auf Weiteres auch weiterhin. Sollten örtlicherseits entsprechende Anfragen der Deutschen Rentenversicherung bezüglich der Künstlersozialabgabe eingehen, sind dieses unter Verweis auf die Zahlung durch den VDD an die Deutsche Rentenversicherung zurückzusenden.

H a m b u r g, 8. Juni 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 83

Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre/n herausgeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls
Nr. 201

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: **Homiletisches Direktorium**

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat Ende Dezember 2014 ein Homiletisches Direktorium veröffentlicht, das nun auch in einer deutschen Übersetzung vorliegt. Das Direktorium, das Kriterien und Anregungen zur

Vorbereitung der Predigt vorlegt, gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste, theoretische Teil „Die Homilie im liturgischen Rahmen“ umschreibt Wesen, Funktion und Kontext der Predigt und geht dabei u. a. auf die wesentliche Bedeutung des Bezugs zum Wort Gottes ein. Ein zweiter, praktischer Teil mit der Überschrift „Ars Praedicandi“ stellt praktische Fragen der Vorgehensweise und des Inhalts in den Vordergrund, die der Prediger bei der Vorbereitung und beim Vortrag der Homilie zu berücksichtigen hat. Dabei werden Anregungen und Beispiele zur Gestaltung der Predigt im Kirchenjahr und bei besonderen Anlässen gegeben.

Nachdem Papst Franziskus in seinem Apostolischen Schreiben Evangelii Gaudium der Homilie besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, stellt das nun vorliegende Direktorium eine praktische Umsetzung der von ihm gemachten Überlegungen dar.

Die deutschen Bischöfe- Glaubenskommission
Nr. 41

Hirntod und Organspende

In der Erklärung werden aktuelle Fragen zur Organspende und zum Hirntod aufgegriffen und tragen so zu einer Grundinformation bei. Die Stellungnahme begründet die Position der katholischen Kirche im Licht der neuen Entwicklungen in der Forschung. Im Mittelpunkt stehen die Frage nach der medizinischen Zuverlässigkeit und der anthropologischen Plausibilität des Hirntods als Kriterium der Todesfeststellung sowie aus christlicher Perspektive die moralische Qualifizierung des Aktes der Organspende. Benannt werden jene Kriterien und Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Person zu einer begründeten und angemessenen Entscheidung im Blick auf eine mögliche eigene Organspende kommen kann.

Die deutschen Bischöfe
Nr. 95A

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (4., völlig überarbeitete Neuauflage 2015)

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat auf ihrer Sitzung am 27. April 2015 eine Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Grundordnung) beschlossen. Die Novelle betrifft das kollektive und das individuelle Arbeitsrecht. Dieser Text ersetzt die bisherige Broschüre „Die deutschen Bischöfe Nr. 95A“, die häufig Arbeitsverträgen beigelegt wurde und nicht mehr verfügbar ist. Sie wird jetzt mit dem neuen Text aufgelegt sowie der Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste,

Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: 02 28 1 03-2 05, Fax: 02 28 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de /Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Diejenigen kirchlichen Rechtsträger, die für ihre Einrichtungen eine Auftragsbesoldung durch Erzbischöfliche Generalvikariate durchführen lassen, erhalten die Broschüre Nr. 95 A unaufgefordert zugesandt.

H a m b u r g, 8. Juni 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 84

Warnung vor Eintrag bei Firmen für Gewerbeauskünfte, Gewerberegistern, Unternehmensdatenbanken, Branchenverzeichnissen, Online-Registern

Immer wieder werden Pfarrämter, Orden, Schulen, Kindergärten, Kirchenchöre, Jugendheime, Vereine und diözesane Dienststellen in unserem Bistum von Firmen, die Internetregister für den Eintrag von Unternehmen betreiben, per Brief aufgefordert, sich in deren Internetportal einzutragen zu lassen. Sprachstil und äußere Gestaltung des Briefes suggerieren, dass es sich um ein amtliches Schreiben bzw. Formular handelt, das umgehend ausgefüllt zurückgesandt werden muss. Dieses ist jedoch in der Regel nicht der Fall.

Wenn ein solches Formblatt bereits unterzeichnet und zurück geschickt wurde oder bereits eine Rechnung vorliegt, wird dringend gebeten, keinerlei Zahlungen zu leisten, auch wenn durch Mahnungen oder telefonisch dazu aufgefordert wird. Es handelt sich im Zweifel um unlautere Geschäftspraktiken.

Für Nachfragen steht im Erzbischöflichen Generalvikariat die Abteilung „Recht“ (Tel. 040 24877 241) zur Verfügung.

H a m b u r g, 11. Juni 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 85

Warnungen

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat aus Bad Lippspringe eine Warnung erhalten. Dort sind diverse Antwortbriefe von Bischöfen an einen Diakon Heinrich Schmitz eingegangen. Unter diesem Namen wurden freundlich formulierte Briefe an deutsche Bischöfe versandt, in denen es um Spenden für den Hildesheimer Dom geht. Einen solchen Diakon gibt

es weder in Bad Lippspringe, noch im Erzbistum Paderborn, noch im Bistum Hildesheim.

H a m b u r g , 8. Juni 2015

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik Hamburg

Entwicklung Pastorale Räume

Beauftragungen, Entpflichtungen

27. Mai 2015

P r o s k e, Jochen, Diözesanreferent für Jugendpastoral im Erzbistum Hamburg und Referent für die Stiftung Lübecker Märtyrer, zusätzlich als stellvertretender Moderator für die Entwicklung zum Pastoralen Raum im Bereich Bille-Elbe-Sachsenwald beauftragt.

Ordinationen

Erzbischof Dr. Stefan Heße spendete am 23. Mai 2015 im St. Marien-Dom zu Hamburg folgendem Weihkandidaten die Priesterweihe:

M o s k o p f, Ferdinand, Diakon; geb. 29.01.1988 in Henstedt-Ulzburg

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

8. Mai 2015

M o o z h a y i l MST, P. Kuriakose; bisher: Pastor der Pfarrei St. Katharina von Siena; ab 1. Juli 2015: Pastor zur Mitarbeit in der Pastoral der Pfarreien des Pastoralen Raumes Bad Bramstedt – Bad Segeberg - Neumünster

11. Mai 2015

K r ü m e l, Norbert, Pfarrer i. R.; bisher: Geistlicher Beirat des Kreuzbundes, Diözesanverband Hamburg; ab 1. Mai 2015: Entpflichtung

20. Mai 2015

W e r b s, Norbert, Weihbischof em.; ab 21. Mai 2015: Erzbischöflicher Beauftragter für die kranken und pensionierten Priester und Diakone im Erzbistum Hamburg

23. Mai 2015

M o s k o p f, Ferdinand, Neupriester; ab 1. August 2015: Kaplan der Pfarreien St. Ansgar in Hamburg-Niendorf und St. Bruder-Konrad in Hamburg-Lurup

27. Mai 2015

R u b b e r t, Anna, bisher: Pastoralreferentin in Elternzeit; ab 1. Juni 2015: im Umfang von 75 % Pastoralreferentin in den Pfarreien St. Maria – St. Joseph in Hamburg-Harburg und

St. Bonifatius in Hamburg-Wilhelmsburg

B e c k e r, Dr. Michael; bisher: mit jeweils 50 % Referent für liturgische Bildung und Referent in der Fachstelle missio/Weltkirche in der Pastoralen Dienststelle des Erzbistums Hamburg; ab 1. Juni 2015: Entpflichtung als Referent für liturgische Bildung und statt dessen mit 50 % als Referent für die Bereiche Fremdsprachige Missionen und Interreligiöser Dialog beauftragt

B r a k e r, Daniela; Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Katharina von Siena in Hamburg mit dem Schwerpunkt Theologische Bildung; ab 1. Juni 2015: kommissarische Leitung des Fachbereichs Ausbildung für ehrenamtliche liturgische Dienste in der Pastoralen Dienststelle des Erzbistums Hamburg für die Zeit der dortigen Vakanz

P i e l k e n, Veronika, Pastoralreferentin; bisher: mit jeweils 50 % Mitarbeit in der Katholischen Glaubensinformation und Mitarbeiterin im Fachreferat Fort- und Weiterbildung des Erzbistums Hamburg; ab 1. Juni 2015: Entpflichtung von der Aufgabe in der Katholischen Glaubensinformation und mit 50 % als Referentin bei Weihbischof Dr. Hans-Jochen Jaschke beauftragt und zugleich zur Geschäftsführerin der Ökumenekommission und zur Ökumenebeauftragten im Erzbistum Hamburg ernannt

1. Juni 2015

H e n s e l e r, Birgit; Mitarbeiterin in der Organisationsentwicklung und Gemeindeberatung im Erzbistum Hamburg; ab 1. Juni 2015 zugleich: Geistliche Beirätin für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der SkF Vereine im Erzbistum

S c h m i d t, Sabine, Gemeindefereferentin; bisher: Freistellung; ab 1. August 2015: im Umfang von 25 % Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Maria – St. Joseph in Hamburg-Harburg

D i e d e r i c h, Markus; bisher: Pfarradministrator der Pfarreien St. Marien in Hamburg-Bergedorf und St. Christophorus in Hamburg-Lohbrügge und Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes im Bereich „Bille – Elbe – Sachsenwald“; ab 1. Juni 2015: Pfarrer der Pfarrei St. Marien in Hamburg-Bergedorf, und Pfarradministrator der Pfarrei St. Christophorus in Hamburg-Lohbrügge, unter Beibehaltung der Beauftragung zur Leitung der Entwicklung des Pastoralen Raumes „Bille – Elbe – Sachsenwald“

Todesfälle

5. Juni 2015

P a t z a k, Edeltraud, Gemeindefereferentin i. R., geb. 8.11.1922 in Bielitz/Oberschlesien

Personalchronik Osnabrück

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

18. Mai 2015

G e r d e s, Marion; Pastoralreferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Elisabeth, Osnabrück Weststadt / St. Wiho, Osnabrück-Hellern, und St. Josef, Hasbergen, mit Wirkung vom 1. September 2015 als Dekanatsreferentin im Dekanat Osnabrück-Nord beauftragt.

D i e p h a u s, Sven; mit Wirkung vom 1. September 2015 als Jugendreferent in der Pfarreiengemeinschaft St. Vincentius, Haselünne, und St. Laurentius, Haselünne-Lehrte, beauftragt.

21. Mai 2015

P a u r a, Simone; Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1. August 2015 als Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Maximilian, Haren-Rütenbrock / St. Bonifatius, Haren-Altenberge / St. Marien, Haren-Erika, und St. Gerhard Majella, Haren-Fehndorf, beauftragt.

P u k e, Andrea; Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Martinus, Hagen, und Mariä Himmelfahrt, Hagen-Gellenbeck, und Referentin

für den Bereich Gemeindeentwicklung und Gremienarbeit im Seelsorgeamt; mit Wirkung vom 1. Juli 2015 von ihren Aufgaben im Seelsorgeamt entpflichtet.

Todesfälle

28. Mai 2015

V o o r w o l d, Heinrich, Diakon i. R. von Aurich und Oldersum, geboren am 2. April 1937, zum Diakon geweiht am 30. Mai 1977 in Osnabrück.

Anschriften

Diplom-Psychologin Frau Susanne Zemke, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Tel. 040 - 248 77 235; Email: zemke@erzbistum-hamburg.de

Rechtsanwalt Frank-Eckehard Brand, Breite Str. 60, 23552 Lübeck; Tel. 0451 62 44 57, Mobil: 0171 978 10 37, Email: info@brand-ra.de.

Pfarrer. em. Klaus K. Alefelder ist umgezogen und unter der Adresse Am Mariendom 3, 20099 Hamburg, zu erreichen. Tel. 040 25328727, Mobil: 0170 8337208; Email: kalefelder@gmx.de

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 225

Erzbistum Hamburg

Juni 2015

Katechese

Der Fachbereich Katechese im Referat Verkündigung/Missionarische Pastoral der Pastoralen Dienststelle des Erzbistums Hamburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:

OHNE WORTE

Ein Projekt von Valérie Wagner und Erzbistum Hamburg zur Triennale der Photographie

Hände spielen eine wichtige Rolle im Alltag und im Gottesdienst, beim individuellen und beim gemeinsamen Gebet. Denn Gesten und Rituale sind für viele Christen wichtiger Bestandteil spiritueller Praxis. So kommt ohne Worte Wichtiges und Entscheidendes zum Ausdruck.

Bei ihrem Fotoprojekt OHNE WORTE hält die Künstlerin Valerie Wagner mit Blick auf Hände eine Vielzahl und Vielfalt an Gesten fest. Sichtbar wird, wie Glauben Gestalt gewinnt.

Die Ausstellung „Ohne Worte“ wird am Sonntag, dem 21. Juni um 13 Uhr eröffnet. Gezeigt werden zwanzig großformatige Schwarzweiß-Fotografien. Der Katalog mit 32 Bildern aus dem Fotoprojekt kann in der Ausstellung oder beim Deutschen Katechetenverein erworben werden. Kleiner Michel (katholische Kirche St. Ansgar), Michaelisstr. 5, 20459 Hamburg (S-Bahn Stadt-hausbrücke)

Ausstellungsdauer: 21. Juni bis 19. Juli 2015,
Öffnungszeiten: täglich 10 bis 18 Uhr

Weitere Infos – auch zum Rahmenprogramm - finden Sie auf dem Veranstaltungsflyer: http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/150520_Valrie-Wagner_OHNEWORTE.pdf

Perlen des Glaubens – Fortbildung für Multiplikator*innen

Modul 3: Äußere und innere Räume

Perlen des Glaubens in Kirchenraum und Gottesdienst. Gerade im Bereich der Erwachsenenbildung sind die Perlen in vielfältiger Weise einsetzbar: zur Gestaltung von Glaubenskursen, im Bereich Kirchenpädagogik und zur Bereicherung der Gottesdienstkultur. Mit den Perlen des Glaubens erschließen wir uns den Kirchraum aus anderen Blickwinkeln. So können wir an

ungeahnten Orten und Ecken kleine Liturgien entdecken und gestalten.

Termin: Freitag, 11. September, 15 Uhr, bis Sonntag, 13. September, 13.30 Uhr

Leitung: Dr.in Kirstin Faupel-Dreves (Pastorin und Spiritualin), Susanne Kaiser (Pastorin)

Ort: Christophorus-Haus, Am Hasselholt 1, 23909 Bäk bei Ratzeburg
www.christophorus-haus-baek.de

Kosten: Kosten: 150 Euro Kursgebühr. Dazu kommen Kosten von 210 Euro für Übernachtung und Vollpension im Christophorus-Haus.

Anmeldung bis zum 27. Juli beim Ansverus-Haus: Ansverus-Haus, Vor den Hegen 20, 21521 Aumühle, Telefon 0 41 04 / 97 06-20, E-Mail: service@ansverus-haus.de

Hinweis zur Förderung: Förderfähig ist nur die Seminargebühr.

Modul 4: Glaube spielend entdecken Katechetisches Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, im Konfirmandenunterricht und in der Firmkatechese sind die Perlen des Glaubens ein hilfreiches Medium, um Themen und Fragen des Glaubens auf einfache und erfahrungsbezogene Weise zur Sprache zu bringen. In der Arbeit mit Kindern helfen sie spielerisch und stärkend, religionspädagogische Themen zu erschließen und ebnen so den Weg zu Gott und Glaube. Der Glaube wird sinnlich fassbar und begreifbar. Mit der Perlenschnur kann Glaubenskommunikation mit Jugendlichen gestaltet werden, so dass Leben- und Glaubensfragen zur Sprache kommen, gedeutet und gefeiert werden.

Termin: Montag, 14. September, 9.30 bis Mittwoch, 16. September, 17 Uhr

Leitung: Dr.in Kirstin Faupel-Dreves (Pastorin und Spiritualin), Ulrike Lenz (Pastorin und Beauftragte für Kindergottesdienst in der Nordkirche), Rainer Franke (Pastor und Beauftragter für die Arbeit mit KonfirmandInnen in der Nordkirche)

Ort: Christophorus-Haus, Am Hasselholz 1,
23909 Bäk bei Ratzeburg
www.christophorus-haus-baek.de

Kursgebühr pro Modul: 150 Euro. Dazu kommen Kosten von 210 Euro für Übernachtung und Vollpension im Christophorus-Haus. *Bitte geben Sie bei der Anmeldung zu diesem Modul das Praxisfeld an, in dem Sie tätig sind.*

Anmeldung bis zum 27. Juli beim Ansverus-Haus: Ansverus-Haus, Vor den Hegen 20, 21521 Aumühle, Telefon 0 41 04 / 97 06-20, E-Mail: service@ansverus-haus.de. *Hinweis zur Förderung: Förderfähig ist nur die Seminargebühr.*

Das Unsagbare sagen: Wie Gott in der Poesie zur Sprache kommt

Fortbildung für Katechet*innen, Religionslehrer*innen und Interessierte

Termin: Freitag, 18. September, 17 Uhr bis Sonnabend, 19. September, 15.30 Uhr

Ort: St. Ansgar-Haus, Schmilinskystr. 78, 20099 Hamburg

Referent: Dr. Christoph Quarch, Philosoph, Theologe und Religionswissenschaftler, Dozent und Autor, christophquarch.de

Leitung: Sigrid Kessens, Schulrätin i.K., und Jens Ehebrecht-Zumsande

Kosten: 45 € für Kursgebühr und Verpflegung (zzgl. 40 € bei Übernachtung im EZ)

Wie lässt sich mit dem Unendlichen reden? Wie kann man Gott zur Sprache kommen lassen, wie das Unsagbare sagen? Spiritualität ist immer auch ein Ringen um Worte, immer auch der Versuch, einem wortlosen Erfahren Ausdruck zu verleihen. Eine mögliche Antwort auf diese Fragen lautet: Poesie. Denn in allen Völkern und Kulturen hat sich der mystische Geist mit dem poetischen verbunden, um dem Geheimnis des Verbundenseins von Mensch und Gott auf die Spur zu kommen – und um es zu feiern, als Wunder einer umfassenden Liebe. Das Seminar gibt Gelegenheit zum meditativen Hören von Poesie, zum Nachdenken über die spirituelle Kraft der Poesie und zur einfachen poetischen Praxis.

Anmeldung bis 14. August bei Elisabeth Ringwelski, Tel. 040 / 2 48 77-270, E-Mail: ringwelski@egv-erzbistum-hh.de, oder online: http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/funktionalitaeten/Veranstaltungen/schritt_1.php?OID=3494

Priester auf Nordstrand

Der Hamburger Priester und Kirchenhistoriker Peter Schmidt-Eppendorf hat ein Buch über die Priester auf Nordstrand geschrieben. Das knapp 240 Seiten starke Werk mit dem Titel „Die katholischen Geistlichen auf Nordstrand 1654 - 1999“ ist im Münsteraner Aschendorff Verlag erschienen. Der Autor war von 1972 bis 1999 Pfarrer auf Nordstrand.

456.000 Euro für Katholiken im Erzbistum Hamburg

456.000 Euro erhielten die katholischen Christen im Erzbistum Hamburg im Jahr 2014 für ihre Arbeit vom Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Die Katholiken des Bistums spendeten im Gegenzug rund 156.000 Euro in Kollekten und Einzelspenden für die Diaspora. Das geht aus dem gestern veröffentlichten Jahresbericht 2014 des Bonifatiuswerkes hervor. Bundesweit nahm das Diaspora-Hilfswerk im vergangenen Jahr 22,5 Millionen Euro an Spenden, Kollekten, Vermächtnissen und Erträgen ein. Das Bonifatiuswerk unterstützt katholische Christen, die in Nord- und Ostdeutschland, in Nordeuropa und dem Baltikum in einer Minderheitensituation ihren Glauben leben.

Im Erzbistum Hamburg unterstützte das Bonifatiuswerk Bauprojekte mit 223.000 Euro, die Kinder- und Jugendseelsorge mit rund 153.000 und vier Boni-Busse mit 80.000 Euro. Insgesamt förderte das Bonifatiuswerk 894 Projekte mit 14,6 Millionen Euro. Der gesamte Jahresbericht 2014 und weitere Informationen unter www.bonifatiuswerk.de

Trommeln und Keyboard für Katholiken aus Eritrea

Seit einigen Monaten haben sich Katholiken aus dem nordafrikanischen Eritrea in Hamburg zu einer kleinen Gemeinde zusammengeschlossen. Einige davon sind als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen, andere leben schon länger im Raum Hamburg. Für ihre Gottesdienste, die zur Zeit in der Herz-Jesu-Kirche mit afrikanischem Schwung gefeiert werden, sucht diese kleine Gemeinde ein Keyboard sowie afrikanische Trommeln. Wer helfen will, kann sich an Flüchtlingspastor Norbert Bezikofer, Telefon 040 / 280 140 66, wenden.

ERZBISTUM HAMBURG

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Alltagsbegleiter (m/w) in Teilzeit

Chiffre: E0361S1410

Die Malteser Caritas Hamburg gGmbH ist Trägerin 4 stationärer Altenpflegeheime in Hamburg. Im Malteserstift Johannes XXIII. in Hamburg-Lohbrügge suchen wir ab sofort engagierte Alltagsbegleiter (m/w) gemäß § 87 b Abs. 3 SGB XI in Teilzeit

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Unterstützung und Aktivierung unserer BewohnerInnen bei der Bewältigung des Alltags
- Durchführung von Einzel- und Gruppenangeboten
- Zusammenarbeit im Team, mit den MitarbeiterInnen der Pflege und der Hauswirtschaft sowie den Bezugspersonen der BewohnerInnen
- Teilnahme an Besprechungen, Festen und Gemeinschaftsveranstaltungen
- Organisatorische Aufgaben
- Teilnahme an Fortbildungen

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Zertifikat über die Schulung Betreuungskraft gemäß § 87 b Abs. 3 SGB XI
- Positive und wertschätzende Haltung gegenüber den BewohnerInnen mit eingeschränkter Alltagskompetenz
- Soziale Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein
- Gute Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Wir bieten Ihnen:

- Einen interessanten Arbeitsplatz mit Platz für Ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge
- Ein professionelles interdisziplinäres Team
- Ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 040 / 739 232 14 bei der Hausleitung Frau Stremplat. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, vorzugsweise per Mail.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Erzieher / Sozialpädagogischer Assistent (m/w)

Chiffre: E0228S1412

In unseren Kindergarten St. Bernard in Poppenbüttel suchen wir ab August einen Erzieher / Sozialpädagogischen Assistent (m/w) für die Betreuung unserer Kinder.

Wir erwarten eine engagierte Persönlichkeit, die Freude an der Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat und den an den christlichen Werten orientierten Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung aktiv unterstützt. Die Bezahlung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt. Die wöchentliche Arbeitszeit soll ca. 25 Stunden betragen. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Examierte Alten-, Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w)

Chiffre: E0005S1411

Die Malteser Caritas Hamburg gGmbH ist Trägerin 4 stationärer Altenpflegeheime in Hamburg. In den Einrichtungen Malteserstift Bischof-Ketteler (Hamburg-Schnelsen), Malteserstift St. Elisabeth (Hamburg-Farmsen), Malteserstift Johannes XXIII. (Hamburg-Lohbrügge) und Malteserstift St. Theresien (Hamburg-Altona) suchen wir engagierte examinierte Altenpfleger / Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w). Sie sind ausgebildete/r Altenpfleger/in, Gesundheits- oder Krankenpfleger/in? Das Wohl und eine fachlich versierte Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner liegen Ihnen am Herzen? Sie sind engagiert, einsatzbereit und aufgeschlossen und möchten gern ein engagiertes und kompetentes Team verstärken? Dann sind Sie für uns die richtige Kollegin/der richtige Kollege!

Wir bieten Ihnen:

- Ein professionelles interdisziplinäres Team
- Ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf ein Zuhause bietet
- Einen interessanten Arbeitsplatz mit individuellen Absprachen zur Arbeitszeit
- Interne Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- eine leistungsgerechte Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Diese interessanten Aufgaben erwarten Sie:

- Planung und Mitwirkung bei den Pflege- und Betreuungsaufgaben im Wohnbereich
- Mitwirken bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohner/innen
- Unterstützen der Pflegeteams bei der Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsaufgaben und Ausführen festgelegter Pflege- und Betreuungsaufgaben
- Selbstständiges Durchführen der Pflegeleistungen im Rahmen des bestehenden Pflegekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflegerichtlinien

Diese Kompetenzen bringen Sie mit:

- Staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- gute Kompetenzen in der Pflegeprozessplanung und Dokumentation von Pflegeleistungen
- Sicherheit in der Anwendung der Pflegeexpertenstandards
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, vorzugsweise per Mail.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Pflegefachkräfte (m/w) für den Schwerpunkt Gerontopsychiatrie

Chiffre: E0005S1409

Die Malteser Caritas Hamburg gGmbH ist Trägerin 4 stationärer Altenpflegeheime in Hamburg. Für unser Malteserstift Bischof-Ketteler, einem Altenpflegeheim in Hamburg-Schnelsen mit 129 Plätzen in 11 Wohngruppen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Pflegefachkräfte (m/w) für den Schwerpunkt Gerontopsychiatrie.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Planung und Mitwirkung bei der Erstellung der Pflegedokumentation und der Begleitung der Pflegeprozesse für Menschen mit dementiellen Erkrankungen und anderen kognitiven Einschränkungen
- Mitwirkung bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohnern in unseren kleinen Wohngruppen (11-12 Bewohner pro Wohngruppe)
- Unterstützen der Pflegeteams bei der Sicherstellung der speziellen Pflegemaßnahmen zur Sicherung der ärztlichen Diagnostik und Therapie
- Weiterentwicklung der pflegerischen Konzepte (Wohngruppenkonzept)

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in, Gesundheit- und Krankenpfleger/in
- Qualifikation in gerontopsychiatrischer Fachpflege
- Gute Kompetenzen in der Pflegeprozessplanung und Dokumentation von Pflegeleistungen
- Sicherheit in der Anwendung der Pflegeexpertenstandards
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf in kleinen Wohngruppen ein Zuhause bietet
- Ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- Interne Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 040/559 868-871 bei der Hausleitung Frau Wilhelm. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, vorzugsweise per Mail.

Wohnbereichsleitung (m/w) in Vollzeit

Chiffre: E0005S1408

Die Malteser Caritas Hamburg gGmbH ist Trägerin 4 stationärer Altenpflegeheime in Hamburg. Für unser Malteserstift Bischof-Ketteler, einem Altenpflegeheim in Hamburg-Schnelsen mit 129 Plätzen in 11 Wohngruppen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Wohnbereichsleitung (m/w) in Vollzeit mit 39 Wochenstunden.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Leitung eines Wohnbereiches mit 4 Wohngruppen und insgesamt 47 Bewohnern
- Umsetzung des Wohnpflegekonzeptes und Weiterentwicklung gemäß des aktuellen Stands der Wissenschaft
- Bewohnerorientierte effiziente Organisation des qualifikationsbezogenen Personaleinsatzes
- Verantwortung für die Durchführung der allgemeinen und speziellen Pflegeprozesse und Sicherstellung der fachgerechten Pflegedokumentationen
- direkte Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- kooperative Mitarbeiterführung

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- die staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in oder als Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Mehrjährige Erfahrung in der Pflege von Menschen mit Pflegebedarf - gerne mit Leitungserfahrung
- Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Erkenntnissen und Entwicklungen in der Pflege von Senioren mit Pflegebedarf
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Erfahrungen mit QM
- Erfahrung mit EDV-gestützten Programmen
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige Tätigkeit mit einem hohen Maß an Verantwortung
- eine moderne nach DIN EN ISO 9001 ff. zertifizierte Pflegeeinrichtung
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 040/559 868-871 bei der Hausleitung Frau Wilhelm. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, vorzugsweise per Mail.

Reinigungskraft (m/w) mit 20 Wochenstunden

Chiffre: E0242S1405

Das Kinderheim St. Ansgar-Stift e.V. in Ottensen ist eine Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe mit 36 Mitarbeitern und 44 Betreuten im Alter von 3 Jahren bis zu jungen Volljährigen in 4 koedukative Wohngruppen und 2 Jugendwohnungen gegliedert. Für eine unserer Wohngruppen mit 9 bis 10 Kindern suchen wir zum 1. Juni 2015 eine zuverlässige Reinigungsfachkraft (m/w) mit 20 Wochenstunden (vormittags)

Der Vertrag wird zunächst auf 1 Jahr befristet, eine langfristige Anstellung wird jedoch angestrebt. Die Vergütung erfolgt nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) mit Leistungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche wird vorausgesetzt.

Gesundheits- und Pflegeassistenten (GPA) m/w in Teilzeit

Chiffre: E0005S1407

Die Malteser Caritas Hamburg gGmbH ist Trägerin 4 stationärer Altenpflegeheime in Hamburg. Für unser Malteserstift Bischof-Ketteler, einem Altenpflegeheim in Hamburg-Schnelsen mit 129 Plätzen in 11 Wohngruppen, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Gesundheits- und Pflegeassistenten (GPA) (m/w) in Teilzeit.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Übernahme der geplanten aktivierenden Pflege- und Betreuungsaufgaben in der Wohngruppe im Rahmen des bestehenden Pflegekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflegerichtlinien
- Übernahme von speziellen ärztlich verordneten Pflegetätigkeiten zur Unterstützung der Therapie und Diagnostik im Rahmen des Berufsbildes
- Mitwirken bei der Gestaltung der Lebensbedingungen für die Bewohner/innen in den Wohngruppen
- Mitwirken in der hauswirtschaftlichen Versorgung der Bewohner/innen in der Wohngruppe

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Pflegeassistent (w/m)
- Eigenverantwortliches Arbeiten und Teamfähigkeit
- Motivation und Engagement für Ihren Beruf
- Fähigkeit und Bereitschaft zu Fortbildungen
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante, vielfältige Tätigkeit in einem modernen Haus, das den Menschen mit Pflegebedarf in kleinen Wohngruppen ein Zuhause bietet
- Ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- Interne Seminare und Fortbildungsveranstaltungen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 040/559 868 0 bei Frau Wilhelm.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung, vorzugsweise per Mail.

Sachbearbeiter/in für Sekretariat, Empfang und Buchhaltung

Chiffre: E0178S1406

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Elmshorn ist ein Frauenfachverband unter dem Dach des Caritasverbandes und ist eine Beratungsstelle für Frauen und Familien.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum 01.11.15 für unsere Beratungsstelle in Elmshorn eine Sachbearbeiterin für das Sekretariat, den Empfang und die Buchhaltung mit einem Zeitumfang von 25 Stunden. Es erwarten Sie anspruchsvolle Aufgaben in einem motivierten Team.

Wir wünschen:

- fundierte Erfahrung in allgemeiner Verwaltungstätigkeit, in Bilanz- und Finanzbuchhaltung
- sehr gute MS-Office-Kenntnisse
- Freude am Umgang und Feingefühl im Umgang mit Menschen
- Teamfähigkeit
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten:

- ein vielfältiges Einsatzgebiet in einem motivierten Team
- regelmäßige Supervision
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung
- Vergütung nach AVR Caritas
- betriebliche Altersvorsorge
- eine erfahrene und gut aufgestellte Beratungsstelle

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 31.07.15.

Innewohnender Leiter (m/w) für die Familienanaloge Wohngruppe

Chiffre: E0105S1404

Das Kinder- und Jugendhaus St. Elisabeth ist eine anerkanntestationäre Einrichtung mit 68 Plätzen für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 0 und 18 Jahren in Trägerschaft des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

In unserem Haus an der Augustastraße in Bergedorf wollen wir erneut eine Lebensgemeinschaft bzw. Familienanaloge Wohngruppe einrichten und suchen Sie als Innewohnende/n Leiter/-in für die Familienanaloge Wohngruppe. An diesem Standort gab es bereits eine Familienanaloge Wohngruppe mit fünf Plätzen. Jetzt wollen wir, gemeinsam mit Ihnen, einen Neuanfang wagen!

Als Diplom-SozialpädagogIn oder Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation sollten Sie bereit sein, Ihren Lebensmittelpunkt mit den Kindern und Jugendlichen zu teilen und sich eine langfristige Betreuung vorstellen können. Wir freuen uns auch über Ihre Bewerbung als Paar, wenn eine/r von Ihnen eine entsprechende fachliche Qualifikation mitbringt.

Wir wünschen uns von Ihnen Berufserfahrung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe und die Bereitschaft, mit den Herkunftsfamilien aktiv zusammen zu arbeiten. Da das Kinder- und Jugendhaus in kirchlicher Trägerschaft ist, wünschen wir uns von Ihnen die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. In Ihrer Tätigkeit werden Sie durch eine pädagogische Mitarbeiterin in Teilzeit und eine Hauswirtschaftskraft unterstützt. Selbstverständlich haben Sie bei uns die Möglichkeit zur Fachberatung, Supervision und Fortbildung.

Für die Arbeit in der Familienanalogen Wohngruppe gilt ein besonderes Arbeitszeitmodell. Die Vergütung erfolgt nach den AVR des Deutschen Caritasverbandes incl. betrieblicher Zulagen und einer Altersvorsorge. Gern ermöglichen wir Ihnen die Teilnahme am Mitarbeitersport und bezuschussen eine HVV-ProfiCard. Weitere Fragen beantwortet Ihnen gern Frau Hettwer unter hettwer@st-eli.net.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Dipl. Sozialpädagoge oder Erzieher mit Zusatzausbildung (m/w)

Chiffre: E0242S1403

Das Kinderheim St. Ansgar-Stift e.V. in Hamburg Ottensen ist eine Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe mit 44 Betreuten im Alter von 3 Jahren bis zu jungen Volljährigen in 4 koedukative Wohngruppen und 2 Jugendwohnungen gegliedert.

Für eine unserer Wohngruppen mit 9 bis 10 Kindern suchen wir ab sofort einen Dipl. Sozialpädagogen (m/w) oder einen Erzieher mit Zusatzqualifikation (m/w) in Vollzeit mit stabiler Persönlichkeit, der/die engagiert unsere Aufgabe, die Lebensperspektive unserer Schützlinge in der heutigen Gesellschaft zu verbessern sowie ihre persönliche, soziale und ökonomische Eigenständigkeit zu stabilisieren, mit erfüllt. Es handelt sich um eine Mutterschaftsvertretung.

Die Vergütung erfolgt nach AVR; eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Anforderungen:

Wir erwarten ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder eine staatlich anerkannte Erzieherausbildung mit Zusatzqualifikation (z.B. Outdoor-Trainer, Anti-Aggressionstrainer o.ä.). Sie sollten bereits Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe gemacht haben und fähig sein, sich kooperativ und konstruktiv in unser bestehendes Fachteam einzubringen. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Bildungsreferent/in für die Freiwilligendienste im Erzbistum Hamburg

Chiffre: E0001S1402

Das Erzbistum Hamburg sucht spätestens zum 1. September 2015 eine/n:

Bildungsreferent/-in für die Freiwilligendienste im Erzbistum Hamburg in Vollzeit

Im Erzbistum Hamburg leisten 200 Freiwillige einen Freiwilligendienst im FSJ und BFD.

Für die Begleitung der Freiwilligen und ihrer Einsatzstellen sowie die Durchführung von Begleitseminaren durch die Fachbereiche Freiwilligendienste im Erzbistum Hamburg (HH, SH und ME) suchen wir eine/n Sozialpädagogen/in, Sozialarbeiter/in o.ä.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Ihre Aufgaben:

- Begleitung von zwei FWD-Bildungsseminargruppen inkl. Organisation und Durchführung der Seminare (je Gruppe 5 Seminare pro Jahr)
- Anleitung und Qualifizierung der freien Mitarbeiter/in o.g. Seminare
- Beratung und Begleitung der Freiwilligen und ihrer anleitenden Fachkräfte in den Einsatzstellen
- Verwaltungstätigkeiten, wie z.B. Berichtswesen, Seminarabrechnung, Büropräsenz
- Vertretung des Trägers in Gremien

Ihr Profil:

- ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik / Sozialarbeit oder ein vergleichbares Studium
- einschlägige Berufserfahrung
- Erfahrung im Bereich kirchlicher Jugendarbeit, außerschulischer Bildungsarbeit oder der Freiwilligendienste (FSJ/ BFD)
- Fähigkeiten im Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen und sozialen Einrichtungen
- Fähigkeit zur Teamarbeit und Kooperation, Organisationstalent, Einfühlungs- und Beurteilungsvermögen, Kontakt- und Kommunikationsfreudigkeit
- Erfahrungen und Freude an spiritueller Begleitung und religiösen Fragen
- eine engagierte Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- fundierte Kenntnisse der gängigen EDV-Anwendungen
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeitgestaltung, Wochenendarbeit und Mobilität
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- ein vielseitiges und herausforderndes Arbeitsfeld, das eigenständiges und eigenverantwortliches Handeln erfordert
- Zusammenarbeit im Team der KollegInnen der Fachbereiche FWD im Erzbistum Hamburg
- Fort- und Weiterbildung sowie Supervision

Die Stelle ist dem Referat Kinder und Jugend zugeordnet. Der Dienstsitz ist in Teterow oder Hamburg. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Informationen zu den Freiwilligendiensten im Erzbistum Hamburg finden Sie unter www.freiwilligendienste.hamburg. Bitte übersenden Sie uns Ihre schriftliche Bewerbung.

Pfarrsekretär/in

Chiffre: E0069S1401

Die Katholische Kirchengemeinde St. Vicelin in Bad Oldesloe sucht baldmöglichst eine/n Pfarrsekretär/in. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt insgesamt bis zu 27 Wochenstunden, davon sind 23 Stunden unbefristet. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Wir bieten eine vielseitige und interessante Aufgabe mit Spielraum für Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Zu den Aufgaben gehören Verwaltungstätigkeiten für die Kirchengemeinde und den Kindergarten, Korrespondenz, Telefondienst und Publikumsverkehr zu den Öffnungszeiten des Pfarrbüros.

Anforderungen:

Hierfür erwarten wir eine gute Auffassungsgabe und Diskretion. Eine verbindliche und sichere Kommunikation ist ebenso Voraussetzung wie die Fähigkeit und Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Pastor und ein wertschätzender Umgang mit den haupt – und ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern. Gute PC – Kenntnisse (MS Office) sind erforderlich. Hilfreich ist auch die Kenntnis und das Verständnis für das Leben einer katholischen Kirchengemeinde. Die Mitgliedschaft, idealerweise in der katholischen Kirche oder aber in einer anderen christlichen Kirche (ACK), und die Bereitschaft

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

zum aktiven Interesse an unserem Gemeindeleben werden vorausgesetzt.

In der Buchhaltung ist die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Buchhaltung selber, die Vorbereitung der Abschlüsse angelehnt an HGB, die Aufstellungen der Budgetplanungen, sowie die Vorbereitung der Abrechnungen und Verwendungsnachweise gegenüber öffentlichen und kirchlichen Zuschussgebern zu leisten. Die Arbeitszeit kann auf Wunsch auch aufgeteilt werden auf zwei Kräfte. Die Stelle ohne Buchhaltung (Arbeitszeit 17 Wochenstunden, wovon vier bis 2017 befristet sind), wird nach Dienstvertragsordnung, Entgeltgruppe 3, der Arbeitsplatz für die Buchhaltung (10 Wochenstunden) sowie der Gesamtarbeitsplatz (27 Wochenstunden) wird Dienstvertragsordnung, Entgeltgruppe 5 eingruppiert.

Für Rückfragen steht Ihnen Pastor Janßen unter (04531) 85267 oder per E-Mail: Pastor@stvicelin-baldesloe.de zur Verfügung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, erwarten wir Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Referent (m/w) für schulkooperative Arbeit und TEO

Chiffre: E0001S1397

Das Erzbistum Hamburg sucht spätestens zum 1. August 2015 eine Referentin / einen Referenten für schulkooperative Arbeit und TEO (Tage ethischer Orientierung) in Vollzeitbeschäftigung in Mecklenburg. TEO ist ein Modell schulisch - kirchlicher Kinder - und Jugendarbeit, das Bildungsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler in Mecklenburg - Vorpommern anbietet. Träger dieser Arbeit sind die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und das Erzbistum Hamburg, in Kooperation mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Leitung und konzeptionellen Entwicklung von TEO-Angeboten. Ziel von TEO ist es, Schülerinnen und Schüler auf der Suche nach Orientierung zur Gestaltung ihres Lebens zu ermutigen.

Ihre Aufgaben:

- Inhaltliche und pädagogische Gestaltung von schulkooperativen Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Schulformen, Klassenstufen sowie Schulen in unterschiedlicher Trägerschaft
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Projekt- und Kursangebote
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, Honorarkräften und Menschen aus den Systemen Schule und Kirche
- Förderung der Vernetzung von Kirche und Schule, Öffentlichkeitsarbeit
- Sowohl die ökumenische Ausrichtung als auch der Dialog mit konfessionslosen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen prägen das Arbeitsfeld.

Ihr Profil:

- Eine abgeschlossene Qualifikation in Religionspädagogik oder Sozialpädagogik/Sozialarbeit (oder eine ähnliche Ausbildung)
- Kenntnisse in Theologie und Ethik sowie Erfahrungen und Freude im Umgang mit jungen Menschen
- Eigenständigkeit und Teamgeist sowie Bereitschaft zur anteiligen Wochenendarbeit und Mobilität
- Engagierte Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- Persönliche Offenheit und Motivation für die ökumenische Zusammenarbeit und die Ko-operation mit konfessionslosen Menschen

Diese Stelle ist dem Referat Kinder und Jugend zugeordnet. Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Jugendseelsorge in Mecklenburg. Dienstsitz ist in Schwerin. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt. Interessenten erhalten nähere Informationen über Aufgaben und Anforderungen zu der hier genannten Stelle beim Personalreferat Pastorale Dienste (wenderdel@erzbistum-hamburg.de) oder bei Jugendpfarrer Sellenschlo (jugendpfarrer@kjh.de).

Bewerbungen (Anschreiben + Lebenslauf) sind schriftlich (gern per E-Mail) einzureichen.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Zwei Diplom Sozialpädagogen (m/w) als Fachberatung der Kinder- und Jugendhilfe

Chiffre: E0004S1386

Der Landescaritasverband für Hamburg e.V. sucht zwei Diplom Sozialpädagogen/innen als Fachberatung der Kinder- und Jugendhilfe mit einem Wochenstundenumfang von 19,5 und 30 Wochenstunden befristet für zunächst 1 Jahr mit Aussicht auf Verlängerung.

Der Landescaritasverband für Hamburg nimmt für die katholischen Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Spitzenverbandsfunktion in den Gremien der jugendhilfepolitischen Landschaft wahr, indem er Ihre Interessen dort wirkungsvoll vertritt. Sein Ziel ist es, die katholischen Anbieter in ihrer fachlichen Weiterentwicklung zu fördern, in ihrem Alltag die Qualitätsentwicklungsprozesse zu begleiten und durch Fort- und Weiterbildungsangebote die Professionalität der Akteure zu sichern.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Beratung und Unterstützung der katholischen Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe in pädagogischen, organisatorischen und strukturellen Fragen
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Fortbildungen und Fachtagungen
- Begleitung der Teams in den Kindertagesstätten und Einrichtungen in der Qualitätsentwicklung
- Erarbeitung von Arbeitshilfen für die Umsetzung von behördlichen Vorgaben und neuen Bundesgesetzen
- Kooperation mit Behörden und kirchlichen Institutionen in enger Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation
- Berufserfahrung in der Fachberatung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder verwandten Arbeitsfeldern;
- die Stelleninhaber sollten eine schwerpunktbezogene Fachausrichtungen haben (Kindertagesstätten, Ganztagsbetreuung an Schulen oder Erzieherische Hilfen)
- Umfassendes Fachwissen des SGBVIII verbunden mit Beratungskompetenzen
- Teamgeist und ein ausgeprägtes Dienstleistungsverständnis
- hohes Engagement und Innovationsfähigkeit
- Organisationsgeschick
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (Wochenend- und Abendtermine, sowie Dienstreisen)
- Beherrschen der gängigen Office- und Internetanwendungen
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten Ihnen:

- eine anspruchsvollen und gleichzeitig verantwortungsvollen Tätigkeit
- Raum für Gestaltung und Entwicklung in einem neu zusammengesetzten Team
- Vergütung nach AVR S15 Anlage 33 entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Monatlicher Zuschuss für die ProfiCard

Die Identifikation mit der kirchlichen Grundordnung und der Katholischen Kirche setzen wir voraus. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen. Bei gleicher Eignung bevorzugen wir schwerbehinderte Menschen. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen die Zentralbereichsleiterin Kinder, Jugend und Familie Frau Bülter (Telefon: 040 280 140 56) zur Verfügung.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagefähige Bewerbung zu.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Sozialpädagogen (m/w) im Schichtdienst

Chiffre: E0004S1383

Beschreibung:

Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht mehrere Sozialpädagoginnen/en (Dipl. /BA) zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 20 Wochenstunden im Schichtdienst für die pädagogische Arbeit in einer neuen Mutter-Kind-Wohngruppe mit einem 7-8 köpfigen Fachteam, welches durch eine Hauswirtschaftskraft ergänzt wird.

Die Stelle ist zunächst befristet auf 1 Jahr mit Aussicht auf Verlängerung

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie

- Die pädagogische Arbeit mit den Müttern und Kindern im Bezugsbetreuerinnensystem
- Die Mitgestaltung und Organisation des Gruppenalltags
- Die Teilnahme an Team- und Dienstbesprechungen
- Kooperation mit Jugendämtern, sonstigen Behörden und Kooperationspartnern
- Jeweils in Abstimmung mit der Teamleitung

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Einfühlungsvermögen
- Beziehungsfähigkeit bei gleichzeitiger professioneller Distanz
- zeitliche Flexibilität verbunden mit der Bereitschaft zur Arbeit im Schichtdienst
- Bereitschaft zu Mehrarbeit in Zeiten von Urlaubs- und Krankheitsvertretung
- Berufserfahrung bevorzugt in diesem oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten Ihnen:

- Einen anspruchsvollen und vielseitigen Arbeitsplatz
- Eine Einarbeitung in das Arbeitsfeld plus regelmäßigen Fallbesprechungen und Supervision
- Zusammenarbeit im Team und Einbindung in die Strukturen des Hamburger Caritasverbandes
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Monatlicher Zuschuss für die ProfiCard
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Die Identifikation mit der kirchlichen Grundordnung und der Katholischen Kirche setzen wir voraus. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen.

Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Bei gleicher Eignung bevorzugen wir schwerbehinderte Menschen. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen gerne die Abteilungsleiterin Frau Seyer (Telefon: 040/ 280 140 37) zur Verfügung.

Heilerzieher oder Heilerziehungspfleger (m/w)

Chiffre: E0004S1382

Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht einen Heilerzieher oder Heilerziehungspfleger (m/w) für die Kindertagesstätte des Caritasverbandes zum dritten Quartal mit 39 Wochenstunden. Die Stelle ist zunächst befristet auf 1 Jahr mit Aussicht auf Verlängerung.

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Durchführung der pädagogischen, organisatorischen und pflegerischen Aufgaben, die unsere Inklusionskinder benötigen
- Adäquate Zuführung zur Kindergruppe
- Kind zugewandte Erstellung von Förderplänen und deren Umsetzung
- Regelmäßige Erstellung von Entwicklungsberichten

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- In Kooperation mit der Kitaleitung Führen von Entwicklungsgesprächen
- Mit den entsprechenden Eltern
- Identifikation mit unserem Leitbild und Konzept sowie dessen Umsetzung in die tägliche Arbeit

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Staatliche Anerkennung als Heilerzieher/In oder Heilerziehungspfleger/In
- Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern
- Einen liebevollen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern
- Team- und Kooperationsbereitschaft
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten Ihnen:

- Eine interessante Tätigkeit
- Ein kompetentes Team mit Humor und Aufgeschlossenheit
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des DCV
- Monatlicher Zuschuss für die ProfiCard
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge

Die Identifikation mit der kirchlichen Grundordnung und der Katholischen Kirche setzen wir voraus. Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Ausdrücklich erwünscht sind ebenfalls Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen. Bei gleicher Eignung bevorzugen wir schwerbehinderte Menschen. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen gerne die Leiterin der Kindertagesstätte Frau Zandvakili (Telefon: 040 672 46 18) zur Verfügung.

Erzieher oder Sozialpädagoge (m/w) zur Koordination des Familienzentrums

Chiffre: E0311S1381

Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria - St. Vicelin in Neumünster sucht für ihre Familienzentren St. Elisabeth und St. Bartholomäus zum nächst möglichen Zeitpunkt jeweils eine koordinierende Fachkraft im Stundenumfang von 19,5 Stunden pro Woche.

Ihre Aufgaben sind u.a. Bildung und Pflege von Netzwerken und Lenkungsgruppen, Qualitätsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau und Weiterentwicklung von Angeboten für Familien sowie die Weiterentwicklung des Konzepts des Familienzentrums.

Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Anforderungen:

Sie sind staatlich anerkannter Erzieher oder Sozialpädagoge (m/w) oder haben eine vergleichbare Qualifikation, haben bereits Berufserfahrung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich Projektmanagement und Netzwerkarbeit sammeln können, sind aufgeschlossen, flexibel und gehören einer christlichen Kirche an? Dann bewerben Sie sich gern bei uns.

Erzieher (m/w) in Hagenow

Chiffre: E0292S1379

Die Katholische Kindertagesstätte Sankt Elisabeth in Hagenow sucht ab sofort einen engagierten und motivierten Erzieher (m/w), der Freude an der Arbeit mit Kindern hat und sich neuen Herausforderungen stellen möchte. Der Stellenumfang beträgt 30 Stunden pro Woche (Aufstockung möglich). Wir bieten eine Vergütung nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

bei der KZVK gewährt. Die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung ist gewährleistet.
Wir erwarten einen staatlich anerkannten Abschluss zum/zur Erzieher/in, Flexibilität und die Bereitschaft zur Arbeit im Team und mit den Eltern.
Die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche wird vorausgesetzt.
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Jugendbildungsreferent/-in für die KJH

Chiffre: E0367S1378

Das Erzbistum Hamburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Jugendbildungsreferent/-in für die Landesstelle der Katholischen Jugend Hamburg (50%). Die Landesstelle der Katholischen Jugend Hamburg (KJH) ist sowohl Geschäftsstelle der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft als auch der Jugendseelsorge in der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie ist Dienstleister für Kirchengemeinden, Jugendverbände sowie ehrenamtliche und hauptamtliche MitarbeiterInnen.

Ihre Aufgaben:

Sie planen, konzeptionieren und führen die Aus- und Weiterbildungsangebote für Jugendleiter/-innen durch. Sie erstellen Arbeitshilfen und Materialien. Sie gewinnen und qualifizieren ehrenamtliche Leiter/-innen für die Unterstützung bei der Durchführung der Weiterbildungsangebote. Ebenso leiten Sie den Arbeitskreis Aus- und Weiterbildung.

Sie arbeiten in Kooperationsprojekten der Kinder- und Jugendpastoral mit. Sie begleiten die Organisation und Durchführung von Großveranstaltungen der Regional- und Diözesanebene. Sie nehmen an verschiedenen Fachkonferenzen teil.

Ihr Profil:

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit (Dipl./Bachelor), Religionspädagogik oder vergleichbar und haben bereits praktische Erfahrungen in der außerschulischen Jugendbildung gesammelt.

Sie bringen eine ausgeprägte Teamfähigkeit mit und haben Freude zur eigenen konzeptionellen Arbeit. Sie haben Freude im Umgang mit jungen Menschen.

Diese Stelle ist dem Referat Kinder und Jugend zugeordnet. Dienstvorgesetzter ist der/die Leiter/-in der KJH. Dienstsitz ist in Hamburg, Lange Reihe 2. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Interessenten erhalten nähere Informationen über Aufgaben und Anforderungen zu der hier genannten Stelle beim Personalreferat Pastorale Dienste (wenderdel@erzbistum-hamburg.de) oder bei Jugendpfarrer Sellenschlo (sellenschlo@erzbistum-hamburg.de).

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung (Anschreiben + Lebenslauf) schriftlich, gern per E-Mail zu.

Leitung (m/w) der Katholischen Kindertagesstätte Herz Jesu in Lübeck

Chiffre: E0330S1377

Die Katholische Pfarrei Herz Jesu sucht zum nächstmöglichen Termin für die Katholische Kindertagesstätte Herz Jesu in Lübeck eine/n Leiter/in. In der Kindertagesstätte werden 44 Kinder in 2 Gruppen im Elementarbereich auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes ganzheitlich gefördert.

Ihre Aufgaben:

- Pädagogische Leitung und Mitarbeiterführung
 - Konzeptionelle Entwicklung und stetige Weiterentwicklung der Einrichtung
 - Elternarbeit
 - Zusammenarbeit mit dem Träger
-

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Vertretung der Einrichtung nach außen
- Aufbau und stetige Fortführung des Qualitätsmanagements KTK
- Vermittlung christlicher Werte

Wir erwarten:

- eine mehrjährige Erfahrung in der Praxis einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
- eine Ausbildung zum/r Sozialpädagogen/in oder zum/r Erzieher/in mit einer Zusatzausbildung zum Sozialfachwirt oder vergleichbare Qualifikation
- Erfahrung in der Leitungstätigkeit, z.B. als stellvertretende Leitung
- Kenntnisse in Fragen der Qualitätsentwicklung
- die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche
- eine selbständige und präzise Arbeitsweise, Belastbarkeit und Führungskompetenz
- eine kommunikative Persönlichkeit mit sicherem Auftreten

Wir bieten:

- eine interessante und herausfordernde Aufgabe in einem angenehmen und vielfältigen Umfeld
- eine unbefristete Stelle mit 30 Wochenstunden
- Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt
- eine Leitungsqualifizierung und regelmäßige Fortbildungen
- fachliche Beratung und Unterstützung
- regelmäßigen kollegialen Austausch mit weiteren Kita-Leitungen

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnis-kopien und Tätigkeitsnachweisen).

Staatlich anerkannter Erzieher, Heilerzieher oder Sozialpädagoge (m/w)

Chiffre: E0222S1376

Das Kindertagesheim St. Marien im Stadtteil St. Georg sucht zum nächst möglichen Termin einen staatlich anerkannten Erzieher, Heilerzieher oder Sozialpädagogen (m/w) für den Elementarbereich. Der Stellenumfang beträgt 39 Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt und man erhält einen Zuschuss zum Jobticket (Proficard des HVV).

Anforderungen:

Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in, Heilerzieher/in oder Sozialpädagogin und möglichst erste Erfahrungen im Elementarbereich. Sie haben Freude an der Arbeit mit Kindern und pflegen einen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit ihnen.

Sie sind kommunikationsstark, zuverlässig und besitzen ein hohes Maß an Motivation und sozialer Verantwortung. Sie überzeugen durch eine engagierte und teamorientierte Arbeitsweise.

Die gelebte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Heilerziehungspfleger, Heilpädagoge oder Erzieher mit Zusatzqualifikation (m/w)

Chiffre: E0218S1374

Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Hamburg-Wandsbek sucht für ihre Kindertagesstätte ab August 2015 oder früher eine/n Heilerziehungspfleger/in oder Heilpädagoge/Heilpädagogin oder Erzieher/in mit entsprechender Zusatzqualifikation.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind als Geschöpf und Abbild Gottes. Wir verstehen uns als familienunterstützende Einrichtung, die in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Kirchengemeinde

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Lebens- und Glaubensraum für Kinder gestaltet. Hier sollen Kinder Zuwendung, Gemeinschaft und individuelle Förderung im ganzheitlichen Sinne erfahren. Unsere Arbeit ist darauf gerichtet, den Kindern Wissen zu vermitteln und gleichzeitig ihrer Neugier Raum zu geben. Wir unterstützen sie in ihrer Individualität und stärken ihr Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein. Wir legen Wert darauf, dass sie in einer kindgerechten Umgebung gesund heranwachsen können. Ganzheitliche Erziehung bedeutet für uns, das Kind in seiner Person mit seinen Bedürfnissen, Stärken und Schwächen anzunehmen und zu begleiten. In diesem Sinne ist das christliche Welt- und Menschenbild ein hervorragendes Fundament für unsere Arbeit. Inhalte und Formen christlichen Lebens sollen die Kinder in unserer Einrichtung erfahren.

Wir erwarten:

- einen entsprechenden Berufsabschluss oder vergleichbarer Qualifikation
- Berufserfahrung wünschenswert
- eine engagierte, freundliche Persönlichkeit, die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat
- die Orientierung an den christlichen Werten im Erziehungs- und Bildungsauftrag
- die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
- außerdem sollten Sie eine ausgewogene Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mitbringen

Wir bieten:

- ein engagiertes, freundliches und aufgeschlossenes Team
- eine interessante Tätigkeit mit einem Stellenumfang von 20-35 Wochenstunden (verhandlungsfähig), regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote
- eine Vergütung nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

Sozialpädagogische Assistenten (m/w) in Teil- oder Vollzeitbeschäftigung in Neumünster

Chiffre: E0354S1367

Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria - St. Vicelin in Neumünster sucht zum 01.08.2015 für ihre Kindertagesstätte St. Bartholomäus, die zum 01.05.2015 neu errichtet wird, Sozialpädagogische Assistenten/-innen für zwei Krippen-, eine Elementar- und eine altersgemischte Gruppe in Teil- oder Vollzeitbeschäftigung. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Anforderungen:

Sie sind staatlich anerkannte/r Sozialpädagogische/r Assistent/in oder haben eine vergleichbare Qualifikation? Sie gehören einer christlichen Kirche an, identifizieren sich mit dem christlichen Glauben und suchen eine neue Herausforderung? Dann bewerben Sie sich gern und schicken uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.

Erzieher (m/w) für 25 Wochenstunden

Chiffre: E0271S1363

Der katholische Kindergarten St. Sophien sucht ab sofort, oder später einen Erzieher (w/m) für die seit 2013 bestehende Krippengruppe, sowie teilweise im Elementarbereich. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 25 Stunden.

Zurzeit werden im Krippenbereich 15 Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren in dem hellen, neu gestalteten Räumen mit Außengelände in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr von einer Erzieherin und einer sozialpäd-

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

agogischen Assistentin betreut. Zur Einrichtung gehört eine weitere Elementargruppe mit 26 Kindern, die von einer Erzieherin und einer sozialpädagogischen Assistentin betreut werden.

Wir sind ein kleines, qualifiziertes, aufgeschlossenes Team und freuen uns über eine engagierte, interessierte, freundliche und evtl. berufserfahrene Persönlichkeit, die sich bei uns bewirbt. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten einen Festvertrag mit einem halben Jahr Probezeit. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt. Regelmäßige Weiterbildungen werden ermöglicht.

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen zu.

Erzieher, Heilpädagoge, Heilerzieher, Sozialpädagoge, Diplompädagoge (m/w)

Chiffre: E0104S1322

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe sucht Erzieher/innen, Heilpädagogen/innen, Heilerzieher/innen, Sozialpädagogen/innen, Diplompädagogen/innen o.ä. in Voll- oder Teilzeit zur Mitarbeit in einer Erziehungsstelle bei Bargteheide zum nächstmöglichen Termin.

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe ist eine Einrichtung der stationären Jugendhilfe in Trägerschaft des Erzbischöflichen Stuhles zu Hamburg. In 14 verschiedenen stationären Angeboten und im ambulant Betreuten Wohnen werden bis zu 130 Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Mütter betreut. Zum pädagogischen Angebot gehören Regelgruppen, ein Mutter-und-Kind-Bereich, eine 5-Tage-Unterbringung, eine familientherapeutisch ausgerichtete Gruppe, eine Mädchen- und eine Jungengruppe, der Verselbständigungsbereich und zwei Erziehungsstellen.

Als Erzieher/in sind Sie für die umfassende Lebensgestaltung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Dazu gehören: Begleitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, die Zusammenarbeit mit den Eltern und Angehörigen, die Kooperation mit den fallzuständigen Fachkräften des Jugendamtes, lückenlose Dokumentation u.a.m.

Der Vertrag ist zunächst auf ein Jahr befristet, eine Verlängerung ist möglich.

Wir bieten:

- Ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung
- Motivierte und motivierende Teams
- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes
- Einarbeitung gern auch für Berufsanfänger/innen
- Supervision, Fort- und Weiterbildung

Anforderungen:

Wir wünschen:

- Eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in, Heilpädagogen/in, Heilerzieher/in, kirchlich anerkannter Erzieher/in oder eine vergleichbare Ausbildung;
- Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen
- Kenntnisse des SGB VIII (KJHG);
- Erfahrung in der stationären Jugendhilfe; (Praktikum)
- Freude am Umgang mit jungen Menschen, Kreativität und Teamgeist
- Bereitschaft zur Nachtbereitschaft, Wochenend- und Feiertagsdienst
- Zugehörigkeit und aktive Identifikation mit einer christlichen Kirche

Weitere Voraussetzungen:

- Führerschein, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Erste-Hilfe-Bescheinigung, Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz, Hepatitis-Impfungen

Nähere Informationen zur Tätigkeit erhalten Sie auch beim Pädagogischen Leiter, Herrn Carsten Reichentrog Tel.: 04531/173549.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264



Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264
